

# **Organisationsreglement (OgR 2003)**

**für den**

## **Sekundarschulverband**

## **Herzogenbuchsee**

Berken, Bettenhausen, Bollodingen, Graben,  
Heimenhausen, Herzogenbuchsee, Inkwil, Niederönz,  
Oberönz, Ochlenberg, Röthenbach, Thörigen, Wanzwil

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>ORGANISATION .....</b>	<b>4</b>
ALLGEMEINES .....	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	4
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG .....	4
SEKUNDARSCHULKOMMISSION .....	7
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN .....	8
KOMMISSIONEN .....	8
PERSONAL .....	8
<b>POLITISCHE RECHTE.....</b>	<b>8</b>
INITIATIVE .....	8
PETITION .....	9
<b>VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG.....</b>	<b>9</b>
ALLGEMEINES .....	9
ABSTIMMUNGEN.....	10
WAHLEN.....	11
<b>ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE .....</b>	<b>12</b>
<b>AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT .....</b>	<b>13</b>
<b>FINANZIELLES, HAFTUNG .....</b>	<b>13</b>
<b>AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION .....</b>	<b>14</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>15</b>
<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN.....</b>	<b>16</b>
<b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS .....</b>	<b>17</b>

## Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Unter dem Namen "Sekundarschulverband Herzogenbuchsee", hienach Verband genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes und des kantonalen Volksschulgesetzes, Art. 5.</p> <p><sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist Herzogenbuchsee.</p> <p><sup>3</sup> Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Wangen an der Aare.</p>
Zweck	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Sekundarschulverband bezweckt:</p> <p>a. die Führung einer Sekundarschule.</p> <p>b. die Durchführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts während der Schulpflicht und die Durchführung freiwilliger hauswirtschaftlicher Kurse.<sup>1</sup></p> <p><sup>2</sup> Die Mittelschulvorbereitung im 8. Schuljahr und der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr erfolgen in der Regel an der Sekundarschule Herzogenbuchsee. Kann dieser Unterricht nicht oder nur teilweise geführt werden, kann der Verband mit anderen Schulen Vereinbarungen abschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Mit der Einführung des Schulmodells 6/3 und des neuen Volksschulgesetzes im Jahre 1996 wird in den Bereichen fakultativer Unterricht und allgemeine Schulorganisation mit den Verbandsgemeinden zusammengearbeitet.</p>
Mitgliedschaft	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Berken, Bettenhausen, Bollodingen, Graben, Heimenhausen, Herzogenbuchsee, Inkwil, Niederönz, Oberönz, Ochlenberg, Röthenbach, Thörigen und Wanzwil.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p> <p><sup>4</sup> Gemeinden, die dem Sekundarschulverband Herzogenbuchsee nicht angehören, können mit diesem ein Vertragsverhältnis begründen.</p> <p><sup>5</sup> Die Kostenrechnung für Sekundarschülerinnen und -schüler solcher Gemeinden darf nicht kleiner sein als für diejenigen von Verbandsgemeinden.<sup>2</sup></p> <p><sup>6</sup> Die Sekundarschulkommission entscheidet, ob ausserhalb des Gemeindeverbandes Wohnende in den hauswirtschaftlichen Unterricht (Sekundarstufe I) aufgenommen werden und welches Kursgeld zu entrichten ist.<sup>3</sup></p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p><sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.</p>

---

<sup>1</sup> Ergänzung vom 1. August 2003

<sup>2</sup> Ergänzung vom 1. August 2003

<sup>3</sup> Ergänzung vom 1. August 2003

Information	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p><sup>2</sup> Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.</p>
Form der Mitteilungen	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p><sup>2</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Anzeiger des Amtes Wangen.</p> <p><sup>3</sup> Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p>

## Organisation

### Allgemeines

Organe	<p><b>Art. 7</b> Die Organe des Verbands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>  die Verbandsgemeinden</li><li>  die Abgeordnetenversammlung</li><li>  die Sekundarschulkommission (Vorstand)</li><li>  das Rechnungsprüfungsorgan</li><li>  Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind</li><li>  das zur Vertretung des Verbands befugte Personal</li></ul>
--------	---

### Verbandsgemeinden

Befugnisse	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>  Zweckänderungen</li><li>  wesentliche Änderungen der Kostenverteilung</li><li>  Ausgaben über Fr. 500'000.--</li></ul> <p><sup>2</sup> Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn einer Vorlage durch die Mehrheit der Gemeinden, die gleichzeitig 50% der Betriebskosten-Anteile gemäss Art. 66 hiernach aufbringen, zugestimmt wird.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.</p> <p><sup>2</sup> Der Sekundarschulkommission teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.</p> <p><sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist unverzüglich nach Ablauf der Beschlussfrist der Sekundarschulkommission mitzuteilen.</p>

### Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>  einen oder mehrere, höchstens aber soviele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,</li><li>  bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt.</li></ul> <p><sup>3</sup> Der Präsident oder die Präsidentin der Sekundarschulkommission leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Er oder sie hat kein Stimm-</p>
-----------------	--

recht.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Sekundarschulkommission nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungsrecht teil.

<sup>5</sup> Die Schulleitung der Sekundarschule wohnt der Abgeordnetenversammlung mit beratender Stimme bei.

<sup>6</sup> Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der Verbandsgemeinden.

Weisungen

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

<sup>2</sup> Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Sekundarschulkommission sorgt für die rechtzeitige Einberufung der Abgeordnetenversammlung und bereitet deren Traktandenliste vor.

<sup>2</sup> Vier Verbandsgemeinden können die Einberufung einer Abgeordnetenversammlung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

<sup>3</sup> Die Sekundarschulkommission stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

Beschlussfähigkeit

**Art. 13** Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden verfügen über

- | eine Stimme, wenn sie 300 oder weniger Einwohner zählen,
- | zwei Stimmen, wenn sie 301 bis 600 Einwohner zählen,
- | drei Stimmen, wenn sie 601 bis 900 Einwohner zählen,
- | auf je 300 Einwohner mehr erhalten die Verbandsgemeinden je eine weitere Stimme.

<sup>2</sup> Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der zwei letzten Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

Zuständigkeiten

1. Wahlen

**Art. 15** Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- | Die Präsidentin/den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Sekundarschulkommission.
- | Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.
- | Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.

2. Sachgeschäfte

**Art. 16** Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- | Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- | Genehmigung von Verträgen mit Gemeinden, die dem Sekundarschulverband nicht angehören;
- | Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- | Die Auflösung des Verbandes.

- Reglemente.  
soweit Fr. 20'000.-- übersteigend bis Fr. 500'000.-- :
- Neue Ausgaben
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Verzicht auf Einnahmen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- Den Voranschlag der laufenden Rechnung.
- Die Jahresrechnung.  
Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Schulen über den Besuch des gymnasialen Unterrichts oder Teilen davon im 9. Schuljahr.  
Sie beschliesst im Einvernehmen mit der Gemeinde Herzogenbuchsee über die Zusammenarbeitsformen mit der Realschule Herzogenbuchsee;

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 17** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite zu neuen Ausgaben

**Art. 18** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als Fr. 10'000.-- oder weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Sekundarschulkommission.

zu gebundenen Ausgaben

**Art. 19** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Sekundarschulkommission.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Sekundarschulkommission für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

**Art. 20** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

## Sekundarschulkommission

Zusammensetzung	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Die Sekundarschulkommission besteht aus neun Personen. Das Verbandsgebiet wird für die Verteilung der Sitze in 5 Kreise aufgeteilt:</p> <table><tr><td>1</td><td>Berken, Graben, Inkwil</td><td>1 Person</td></tr><tr><td>2</td><td>Bettenhausen, Bollodingen, Ochlenberg, Thörigen</td><td>2 Personen</td></tr><tr><td>3</td><td>Heimenhausen, Röthenbach, Wanzwil</td><td>1 Person</td></tr><tr><td>4</td><td>Herzogenbuchsee</td><td>4 Personen</td></tr><tr><td>5</td><td>Niederönz, Oberönz</td><td>1 Person</td></tr></table> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden innerhalb eines Kreises bestimmen den Turnus der Vertretung selber. Bei Streitigkeiten entscheidet die Abgeordnetenversammlung.</p> <p><sup>3</sup> Die Sekundarschulkommission konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.</p>	1	Berken, Graben, Inkwil	1 Person	2	Bettenhausen, Bollodingen, Ochlenberg, Thörigen	2 Personen	3	Heimenhausen, Röthenbach, Wanzwil	1 Person	4	Herzogenbuchsee	4 Personen	5	Niederönz, Oberönz	1 Person
1	Berken, Graben, Inkwil	1 Person														
2	Bettenhausen, Bollodingen, Ochlenberg, Thörigen	2 Personen														
3	Heimenhausen, Röthenbach, Wanzwil	1 Person														
4	Herzogenbuchsee	4 Personen														
5	Niederönz, Oberönz	1 Person														
Beschlussfähigkeit	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Sekundarschulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Sekundarschulkommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>															
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Der Sekundarschulkommission führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Sie vertritt den Sekundarschulverband nach aussen.</p> <p><sup>2</sup> Sie bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Sie regelt durch Verordnung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▫ die Organisation des Sekundarschulkommission</li><li>▫ die Einladung und das Verfahren für die Sekundarschulkommissionssitzungen</li><li>▫ die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements</li><li>▫ die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen</li><li>▫ die Unterschriftsberechtigung</li></ul> <p><sup>3</sup> Sie beschliesst die Schaffung oder Aufhebung von Sekundar- und Hauswirtschaftsklassen, die Einführung und Aufhebung von fak. Unterricht und von Spezialunterricht.<sup>1</sup></p> <p><sup>4</sup> Sie schliesst Vereinbarungen (gemäss Art.16 j) über die Organisation der Oberstufe (Sekundarstufe I) mit der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee ab.</p>															
Hauswirtschaft	<p><sup>5</sup> Im Bereich Hauswirtschaft obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Regelung der schulischen und ausserschulischen Benützung der hauswirtschaftlichen Unterrichtsräume sorgt für ein Inventar (geführt durch die Lehrpersonen) betreffend das Verbandseigentum in den Schullokalen. Ausschreibung und Durchführung von hauswirtschaftlichen Kursen mit Festlegung der Details, Kursgelder, Wahl der KursleiterInnen und Besuch dieser Kurse.<sup>2</sup></p> <p><sup>6</sup> Sie nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder</p>															

---

<sup>1</sup> Änderung vom 1. August 2003

<sup>2</sup> Ergänzung vom 1. August 2003

durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.<sup>1</sup>

### **Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz

**Art. 24**<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 25 hienach findet keine Anwendung.

<sup>2</sup> Die Versammlung wählt die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Sie kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von vier Jahren einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen und Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

<sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

### **Kommissionen**

Ständige Kommissionen

**Art. 25**<sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Die Sekundarschulkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

**Art. 26**<sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung und die Sekundarschulkommission können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

### **Personal**

Personalreglement

**Art. 27** Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

## **Politische Rechte**

### **Initiative**

Initiative

**Art. 28**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

Gültigkeit

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 29 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugs-

---

<sup>1</sup> Änderung vom 1. August 2003 neu, bisher Abs. 5

- berechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung **Art. 29**<sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Sekundarschulkommission schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der Sekundarschulkommission einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 30**<sup>1</sup> Die Sekundarschulkommission prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2 verfügt die Sekundarschulkommission die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Sie hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 31** Über die Initiative beschliessen

- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
- die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung **Art. 32**<sup>1</sup> Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet die Sekundarschulkommission dieselbe den Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

## **Petition**

Petition **Art. 33**<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von sechs Monaten zu prüfen und zu beantworten.

## **Verfahren an der Abgeordnetenversammlung**

### **Allgemeines**

Traktanden **Art. 34**<sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

<sup>2</sup> Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht **Art. 35**<sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Stimmkarten **Art. 36** Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt die Sekundarschulkommission den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.

Eröffnung **Art. 37** Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Abgeordnetenversammlung,

- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

**Art. 38** Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

**Art. 39**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

**Art. 40**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

## **Abstimmungen**

Allgemeines

**Art. 41** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

**Art. 42**<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 43) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

**Art. 43**<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Schlussabstimmung **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form **Art. 45** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmgleichheit **Art. 46** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung **Art. 47** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

## **Wahlen**

Wählbarkeit **Art. 48** Wählbar sind

- in die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,
- in den Sekundarschulkommission die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 49** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Sekundarschulkommission dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.

<sup>2</sup> Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

<sup>3</sup> Die Sekundarschulkommission stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der Sekundarschulkommission, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 50** Der Verwandtenausschluss für die Sekundarschulkommission und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Amtsduer **Art. 51** <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Ersatzwahlen während einer Amtsperiode sind nur für deren Rest vorzunehmen.

Wahlverfahren **Art. 52**

- | Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- | Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

- Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.
- Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.  
Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 53),
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 54) und
  - ermitteln das Ergebnis (Art. 55 und 56).

- Ungültiger Wahlgang**      **Art. 53** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel**        **Art. 54** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen**      **Art. 55** <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er
  - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
  - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
  - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.  
<sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
- Ermittlung**            **Art. 56** <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.  
  
<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- Zweiter Wahlgang**    **Art. 57** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.  
  
<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.  
  
<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
- Minderheitenschutz**   **Art. 58** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
- Los**                      **Art. 59** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## Öffentlichkeit, Protokolle

- Abgeordnetenver-**      **Art. 60** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

sammlung

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Sekundarschulkommission und Kommissionen

**Art. 61** <sup>1</sup> Die Sitzungen der Sekundarschulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse der Sekundarschulkommission und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

**Art. 62** <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, der Sekundarschulkommission und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

<sup>3</sup> Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Sekundarschulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

## Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

**Art. 63** <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

<sup>2</sup> Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

**Art. 64** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

<sup>2</sup> Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Sekundarschulkommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

<sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

## Finanzielles, Haftung

Allgemeines

**Art. 65** <sup>1</sup> Die Sekundarschulkommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

<sup>2</sup> Für die Sekundarschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht wird je eine Rechnung geführt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung vom 1. August 2003

Beiträge der Verbandsgemeinden Kostenverteilung Sekundarschule	<b>Art. 66</b> <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie folgt: Vom Ausgabenüberschuss, verursacht durch die vom Sekundarschulverband allein zu tragenden Kosten, kommen vorab die Schulgelder der Vertrags- und übrigen Nichtverbandsgemeinden in Abzug. Der Rest wird im Verhältnis zur Sekundarschülerzahl zu gleichen Teilen auf die Verbandsgemeinden verteilt, wobei immer der kantonale Stichtag massgebend ist. Gemeinden, welche in einem Jahr keine Schülerinnen oder Schüler in die Sekundarschule schicken, bezahlen die Hälfte des jeweils auf einen Verbandsschüler entfallenden Kostenanteils als Wartegeld.
Kostenverteilung <b>Hauswirtschaft</b>	<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss im Verhältnis der Schülerzahlen des vergangenen Jahres, wobei immer der kantonale Stichtag massgebend ist. <sup>1</sup>  <sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden haben bis Ende April 75% der nach der Vorjahresrechnung geschuldeten Beiträge als Vorzahlung zu entrichten. Dreissig Tage nach Genehmigung der Jahresabrechnung ist der Verbandsbeitrag zur Zahlung fällig; die Vorzahlung ist in Abzug zu bringen. <sup>2</sup>  <sup>4</sup> Im Kochunterricht werden die Mahlzeiten ohne Entschädigung abgegeben. <sup>3</sup>
Kosten freiwillige Hauswirtschaftskurse	<sup>5</sup> Die freiwilligen Hauswirtschaftskurse werden kostendeckend durch direkte Erhebung von Beiträgen bei den Teilnehmenden finanziert. <sup>4</sup>
Haftung	<b>Art. 67</b> <sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.  <sup>2</sup> Austretende Verbandsgemeinden haften während vier Jahren ab Austritt anteilmässig (Art.66) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.  <sup>3</sup> Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 69 Abs. 3.

## Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt	<b>Art. 68</b> <sup>1</sup> Ein Austritt aus dem Sekundarschulverband kann nur auf das Ende eines Schuljahres (31. Juli) erfolgen und muss mindestens vier Jahre vorher der Sekundarschulkommission schriftlich und eingeschrieben mitgeteilt werden.  <sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
Auflösung	<b>Art. 69</b> <sup>1</sup> Der Verband wird aufgelöst   durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordneten-   versammlung vertretenen Stimmen oder   dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.  <sup>2</sup> Die Liquidation obliegt der Sekundarschulkommission.  <sup>3</sup> Für den Fall einer Auflösung des Sekundarschulverbandes bleiben die

---

<sup>1</sup> Änderung vom 1. August 2003

<sup>2</sup> Änderung vom 1. August 2003

<sup>3</sup> Änderung vom 1. August 2003

<sup>4</sup> Änderung vom 1. August 2003

von der Gemeinde Herzogenbuchsee gratis zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Apparate, Geräte und Lehrmittel Eigentum der Gemeinde Herzogenbuchsee. Desgleichen werden die seither vom Verband erworbenen Einrichtungen deren Eigentum. Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den fünf vorangehenden Jahren zugewiesen.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung **Art. 70** <sup>1</sup> Für alle Mitglieder der Sekundarschulkommission dauert die laufende Amtsperiode vom 1. August 2000 bis am 31. Dezember 2004.

Inkrafttreten **Art. 71** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I (ständige Kommissionen) und Anhang II (Verwandtenausschluss) tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Reglement hebt das Organisationsreglement vom 20. September 1994 auf.

<sup>3</sup> Diese Teilrevision tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1. August 2003 in Kraft.<sup>1</sup>

Die Abgeordnetenversammlung vom 17. September 2002 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Werner Liechti

Gertrud Zimmermann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Burgdorf, 21. Oktober 2002

Amt für Gemeinden und Raumordnung: W. Hafner

Die von den Gemeinden des Sekundarschulverbandes Herzogenbuchsee (Berken, Bettenhausen, Bollodingen, Graben, Heimenhausen, Herzogenbuchsee, Inkwil, Niederönz, Oberönz, Ochlenberg, Röthenbach, Thörigen, Wanzwil) beschlossene Teilrevision des Organisationsreglementes ist vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 8. März 2004 in Anwendung von Art. 56 Abs. 1 GG genehmigt worden.

Bern, 8. März 2004

Amt für Gemeinden und Raumordnung: Monique Schürch

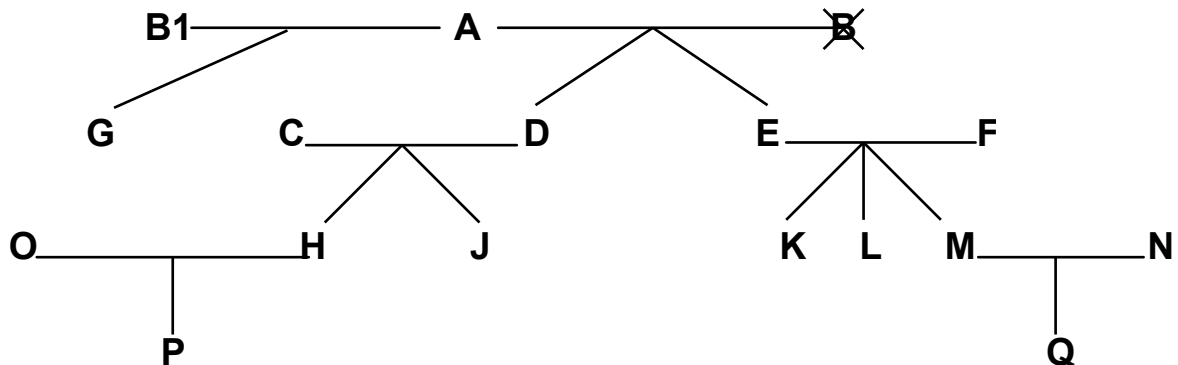
---

<sup>1</sup> Änderung vom 1. August 2003

## **Anhang I: Kommissionen**

Zurzeit bestehen, nebst der Rechnungsprüfungskommission, keine weiteren ständigen Kommissionen.

## Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende: — = Ehe  
 | = Abstammung  
 X = verstorben

Der <i>Sekundarschulkommission</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern der *Sekundarschulkommission*,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.